



- Zeichenerklärung:**
- Grenze des Plangebietes
 - ▨ vorhandene Bebauung
 - ▧ geplante Bebauung mit bindender Friedrichsrichtung
 - vorhandene Parzellengrenzen
 - vorgeschlagene, nicht bindende Parzellengrenzen
 - vorhandene öffentliche Verkehrsfläche
 - ▨ geplante öffentliche Verkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - ③ I z.B. Geschößflächenzahl (Baubau, Grundstücksfläche mal zur Geschößzahl) und zur Gefällezahl
 - WR Allgemeines Wohngebiet (Wohngebäude gemäß § 7 Abs. 1 BauNVO sind zulässig) Reines Wohngebiet, Platzgröße mind. 1500m² zwingende Baulinie
 - Grenze der überbaubaren Grundstücksfläche
 - ▨ private, nicht überbaubare Grundstücksfläche
 - ③ zu erhaltende Bäume und Sträucher
 - ③ anzupflanzende u.zu erhaltende Bäume und Sträucher
 - Grenze des Nutzungsgebietes
 - ⊙ öffentliche Grünanlage
 - ⊙ öffentliche Parkfläche
 - ⊙ Vorbehaltfläche für öffentliche Gemeindezwecke
 - ▨ zu überbauende Grundstücksfläche, Friedrichsrichtung nicht bindend
 - ⊙ zu schützende Bäume
 - ▨ abzubauendes Gebäude (ehemaliges Herrenhaus)
 - Linien des Sichtbereichs des Sichtbereichs ist von jeglicher Bebauung, Genuß und Sicht behindernden Gegenständen über 0,80m Höhe freizuhalten.

Die vermessungstechnische Richtigkeit der Planungsunterlage wird für deren Geltungsbereich bescheinigt.
 Isenbüttel, d. 19. Sept. 1964
 WERNER ISENBÜTTEL
 Öffentl. best. Verm.-Ing.

Gemeinde Gr.-Schwülper, Kreis Gifhorn Bebauungsplan „Marenholtz“

Gemarkung Gr. Schwülper
 Flur 5, Parz. 190, 193, 192
 Maßstab 1:1000

1. Ausgearbeitet im Auftrage und im Einvernehmen mit der Gemeinde Groß-Schwülper
 Groß-Schwülper, den 23.3.1964
 geändert: 25.4.1964, 20.8.1965
 Ortsplaner-Architekt Horst Wegener
2. Öffentlich ausgelegt gemäß § 2 (6) des BBauG in der Zeit vom 13.9. bis zum 10.10.1965 auf Grund der Bekanntmachung vom 1.9.1965
 Weyen
 (der Gemeindevorsteher)
3. Aufgestellt gem. § 2 (1) des BBauG und als Satzung gem. § 40 des BBauG u. § 6 NGO vom Rat der Gemeinde beschlossen am 27.11.1965
 Gr. Schwülper, den
 Weyen
 (der Bürgermeister) Beigeordneter
4. Der Landkreis Gifhorn hat keine Bedenken
 Gifhorn, den
 (der Oberkreisdirektor)
5. Genehmigt
 Genehmigt
 gem. § 11 d. Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960
 Abfertigung mit dem Original
 der mit unversandten Fläche
 Einlegung d. 5. Okt. 1966
 Der Regierungsratspräsident
 Dienstadt für 1966/67 u. 1967/68
 12. J. 44 (39) G: 52 / II
 Im Auftrage:
 Ribbmann
 Oberbaumeister
6. Öffentlich ausgelegt gem. § 12 d. BBauG auf Grund der Bekanntmachung vom 10.10.1966 mit Aushang vom 27.10. bis 27.10.1966
 Weyen
 (der Gemeindevorsteher)

S A T Z U N G
=====

zur Aufstellung des Bebauungsplanes
" M A R E N H O L T Z "
in der Gemeinde Groß Schwülper - Landkreis Gifhorn.

Auf Grund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. 3. 1955 (Nds.GVBL.S. 55) und der §§ 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl.I. 1960 S. 341) hat der Rat der Gemeinde Groß Schwülper am 27. 11. 1965 beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan "Marenholtz" mit dem Datum vom 23. 3. 1964 wird zur Satzung der Gemeinde Gr.Schwülper erklärt.

Er setzt durch Zeichen und Text die städtebauliche Ordnung innerhalb seines Geltungsbereiches fest.

Die Begründung des Bebauungsplanes ~~ist Bestandteil~~ ^{dient der Erläuterung} des Planes.

§ 2

Art und Maß der baulichen Nutzung:

Der Bebauungsplan sieht ein ^{Reines Wohngebiet} "Kleinsiedlungsgebiet" (W.R.) und ein "Allgemeines Wohngebiet (W.A.) in offener eingeschossiger Bauweise vor, ebenfalls eine Vorbehaltsfläche für öffentliche Gemeindezwecke.

§ 3

Für Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes und der Begründung gilt § 31 des BBAuf.

Der Bebauungsplan wird mit § 4 der Bekanntmachung seiner Genehmigung und des Ortes und der Zeit seiner öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Weym.
.....
Bürgermeister



L. Lejeune
.....
I. Beigeordneter

Groß Schwülper, den 27. Nov. 1965